

## E n t w u r f

**Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009) geändert wird**

Aufgrund der §§ 6 und 24 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2012, wird die Aerosolpackungsverordnung 2009 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Aerosolpackungen sind Druckgaspackungen entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, samt Anlagen in der völkerrechtlich jeweils geltenden und im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung.“

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Inverkehrbringen bezeichnet gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 758/2013, ABl. Nr. L 216 vom 10.8.2013, S. 1, die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.“

3. § 2 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.

4. § 7 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„§ 7.(1) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen auf jeder Aerosolpackung oder, sofern es sich um Aerosolpackungen mit 150 ml oder weniger Gesamtfassungsraum handelt auf einem Etikett, in deutscher Sprache gut sichtbar, lesbar und unverwischbar folgende Angaben angebracht sein:“

5. In § 7 Abs. 1 Ziffer 4 entfallen die Worte „und Z.2.3“.

6. § 9 samt Überschrift lautet:

**„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

§ 9.(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt – unbeschadet Abs. 3 und 4 – in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) § 7 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten für Aerosolpackungen, die nur einen Stoff (Anlage 1.7a) enthalten, am 19. Juni 2014 in Kraft.

(4) § 7 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten für Aerosolpackungen, die Gemische (Anlage 1.7b) enthalten, am 1. Juni 2015 in Kraft.

(5) Aerosolpackungen, die Gemische (**Anlage 1.7b**) enthalten, dürfen schon vor Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist gemäß den Bestimmungen des § 7 und der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 gekennzeichnet werden.

(6) Gemische enthaltende Aerosolpackungen, die gemäß der Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 314/2009 gekennzeichnet und vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden, müs-

sen vor dem 1. Juni 2017 nicht gemäß der Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 neu gekennzeichnet werden.“

7. § 10 lautet:

„§ 10. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. Nr. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU, ABl. Nr. L 77 vom 20.3.2013, S. 20, umgesetzt.“

8. Die §§ 11 und 12 entfallen samt ihren Überschriften.

9. Der Anlage werden nach Ziffer 1.7 die Ziffern 1.7a und 1.7b angefügt:

„1.7a Stoff

Für ‚Stoff‘ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

1.7b Gemisch

Für ‚Gemisch‘ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.“

10. Anlage Ziffer 2.2 lautet:

„2.2. Kennzeichnung

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich folgende Kennzeichnung tragen:

a) Unabhängig vom Inhalt:

- den Gefahrenhinweis H229, „Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten“;
- die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.2 enthaltenen Sicherheitshinweise P210 und P251;
- die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.4 enthaltenen Sicherheitshinweise P410 und P412;
- der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.1 enthaltene Sicherheitshinweis P102, wenn es sich bei der Aerosolpackung um ein Verbraucherprodukt handelt;
- sonstige zusätzliche Sicherheitshinweise, mit denen Verbraucher auf die spezifischen Gefahren des Produktes hingewiesen werden; ist eine Aerosolpackung mit einer separaten Gebrauchsanweisung versehen, müssen auch in diese Sicherheitshinweise aufgenommen werden.

b) Das Signalwort „Achtung“, wenn gemäß den Kriterien von Z 1.9 das Aerosol als „nicht entzündbar“ eingestuft ist.

c) Das Signalwort „Achtung“ sowie die anderen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang I Tabelle 2.3.2 vorgesehenen Etikettierungsbestandteile für „entzündbare Aerosole der Kategorie 2“, wenn das Aerosol gemäß den Kriterien von Nummer 1.9 als „entzündbar“ eingestuft ist.

d) Das Signalwort „Gefahr“ sowie die anderen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang I Tabelle 2.3.2 vorgesehenen Etikettierungsbestandteile für „entzündbare Aerosole der Kategorie 1“, wenn das Aerosol gemäß den Kriterien von Nummer 1.9 als „extrem entzündbar“ eingestuft ist.“

11. Die Anlage Ziffer 2.4 erhält die Bezeichnung „2.3“.

12. Die Anlage Ziffer 2.5 entfällt.

13. In der Anlage, Z 6.1.4.1 lit. c wird die Wortfolge „ in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „, samt Anlagen in der völkerrechtlich jeweils geltenden und im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung“ ersetzt.